

Satzung

Schwarzer Terrier in Not e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Schwarzer Terrier in Not e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Neuweiler.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung, Pflege und Verbreitung des Tierschutzgedankens insbesondere im Bereich der Hundehaltung und Notvermittlung von Hunden der Rasse „Schwarzer Russischer Terrier“, auch „Russischer Schwarzer Terrier“, sowie die Unterstützung von Projekten und Institutionen oder Einzelpersonen, soweit dies dem Satzungszweck entspricht.

§ 2.1 Satzungszweck

1. Vertretung des Tierschutzgedankens im Allgemeinen nach den geltenden Vorschriften durch Beratung und Aufklärung.
2. Verständnis für das Wesen des Tieres zu wecken, dessen Wohlergehen zu fördern, jede Art von Tierquälerei oder Misshandlung zu verhindern und deren strafrechtliche Verfolgung nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Ansehen der Person zu veranlassen.
3. Beratung und Hilfestellung bei Fragen zu der Rasse „Schwarzer Russischer Terrier“, auch „Russischer Schwarzer Terrier“, sowie daraus hervorgehenden Mischlingshunden.
4. Transport, Unterbringung und Vermittlung in ein neues Heim von in Not geratenen Hunden der unter § 2 genannten Rasse.
5. Übernahme bzw. Freikauf von Hunden aus schlechter bzw. unzumutbarer Haltung.
6. Der Verein ist weder einem Zuchtverband noch deren Organen verpflichtet.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 4 Fördermitglied

1. Fördermitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und unbescholten ist.
2. Der Antrag auf Annahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet, ob der Antragsteller akzeptiert wird.
3. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen und braucht nicht begründet zu werden. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.
4. Fördermitglieder können an allen Versammlungen und Veranstaltungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Vollmitglied

1. Vollmitglied des Vereins kann werden, wer eine mindestens zwölfmonatige Anwärterzeit als Fördermitglied absolviert hat und unbescholten ist.
2. Der Antrag auf Vollmitgliedschaft kann frühestens 12 Monaten nach Annahme als Fördermitglied schriftlich beim Vorstand beantragt werden.
3. Über die endgültige Annahme als Vollmitglied entscheidet die Jahreshauptversammlung wobei die einfache Mehrheit des Vorstandes erforderlich ist.
4. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen und braucht nicht begründet zu werden. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

Die Mitgliedschaft darf nicht zu persönlichen, geschäftlichen oder sonstigen eigennützigen Zwecken missbraucht werden.

Die Mitgliedschaft endet durch

Austritt
Ausschluss
Tod

Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Gründungsmitglieder sind Vollmitglieder.

§ 6 Beiträge

Der Verein erfüllt seine Aufgaben in erster Linie durch Spenden der Mitglieder und anderen Personen. Die Förder- und Vollmitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art und Umfang der Beitragsleistungen regelt.

Der Beitrag wird spätestens fällig am **01.02.** des laufenden Jahres.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Kassen – und Buchführung

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem/der Kassenwart/in, der/die zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist.

Der Jahresabschluss ist von ihm/ihr rechtzeitig zu erstellen.

Der/die Kassenwart/in ist verpflichtet, dem/der Vereinsvorsitzenden oder einem durch diesen beauftragten Vorstandsmitglied jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.

Das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des/der Kassenwart/in auch insoweit die Entlastung des Vorstandes zu beantragen oder aber der Versammlung bekanntzugeben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

Das Kassenwesen des Vereins soll für jedes abgelaufene Geschäftsjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer geprüft werden.

Zu Rechnungsprüfern können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Sie haben in der nachfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung mündlich und schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- Strategie und Aufgaben des Vereins
- Beiträge
- alle Geschäftsordnungen des Vereins
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Jedes Vollmitglied hat eine Stimme.

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie die jeweiligen Abstimmungsergebnisse festgehalten werden.

§ 9.1 Ablauf Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Verhandlungsleiter/in.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zu Satzungsänderungen – auch soweit es den Zweck des Vereins angeht – ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn ein Mitglied dies verlangt, muss schriftlich (geheim) abgestimmt werden.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

Dem/der Vorsitzenden
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
dem/der Kassenwart/in
dem/der Schriftführer/in

Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.

Der Verein wird jeweils einzeln durch die Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

§ 11 Satzungsänderung

Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen

der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt sind.

§ 12 Vertretung

Der Verein wird jeweils durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Scheiden mehr als ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so muss innerhalb von zwei Monaten nach dem Ausscheiden des letzten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl einberufen werden.

Die Ersatzmitglieder werden nur für die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes gewählt.

§ 13 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an TASSO e.V. , mit der Auflage, das Auflösungsguthaben ebenfalls und unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach dem Satzungszweck zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung ist am 11.06.2016 beschlossen worden. Sie ist am 30.06.2016 in Kraft getreten. Vereinsregister Amtsgericht Stuttgart Nr. VR 722495 vom 29.06.2016)

Die Satzung wurde am 30.03.2019 bzgl. §10 geändert.